

Pulsnitzer Wochenblatt

Pernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstalten - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. :-: Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf., :-: durch die Post bezogen M 2.06. :-:.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Rost's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirks 60 Pf., Rückgabe :-: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. :-: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Freisatz in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 8

Sonnabend, den 19. Januar 1918.

70. Jahrgang

Amtlicher Teil.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

a) auf dem die Firma **Aug. Nitsche in Pulsnitz** betreffenden Blatte 167: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gesellschafterin **Berta Therese Nitsche geb. Richter in Pulsnitz** ist ausgeschieden. Der Kaufmann **Heinrich Max Nitsche in Pulsnitz** führt das Handelsgeschäft und die Firma fort.

b) auf dem die Firma **Friedrich Schäfer & Comp. in Dhorn** betreffenden Blatte 133: Der Handelskassant **Friedrich Reinhold Schäfer in Dhorn** ist ausgeschieden. Der Kaufmann **Robert Emil Schäfer in Dhorn** ist Inhaber.

Pulsnitz, am 10. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Nährmittelpasskarten für den Kommunalverband Ramenz.

Für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft, einschließlich der rev. Städte **Ramenz und Pulsnitz**, werden neben den besonderen Bezugskarten für Brot, Mehl, Fleisch, Kartoffeln, Butter, Fett, Milch, Seife, Zucker, Quark

Nährmittelpasskarten

eingeführt und hierüber folgendes verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1

Die Nährmittelpasskarten beziehen sich nur auf den Bezug von Teigwaren, Getreide, Graupen, Hülsenfrüchten und aus ihnen hergestellten Mehl, Hafernährmitteln, Kartoffelpräparaten und hochwertigen Suppen.

Diese Nährmittelpasskarten dürfen künftig auf die von einzelnen Gemeinden ausgegebenen Lebensmittelkarten nicht mehr abgegeben werden.

Diese Gemeindelebensmittelkarten dürfen aber nach wie vor weiter verwendet werden zur Verteilung der übrigen vom Kommunalverband ihnen schlüsselfähig zugewiesenen oder von der Gemeinde selbst beschafften Lebensmittel.

§ 2

Anspruch auf die Nährmittelpasskarten haben alle im Bezirke des Kommunalverbandes **Ramenz wohnhaften Personen** (auch Kriegsgefangene), soweit sie nicht von der Militärverwaltung versorgt werden, mit Ausnahme sämtlicher Haushaltungsangehörigen von Selbstversorgern, auch wenn für einzelne von ihnen auf die Selbstversorgung verzichtet worden ist.

Als Selbstversorgerhaushaltungen gelten jedoch nur solche landwirtschaftliche Betriebe die mit Fleischwaren oder mit Fett oder mit Gerste bez. Hafer versorgt sind auf die Zeit dieser Versorgung.

Der Anspruch auf die Nährmittelpasskarten entsteht mit der vollständigen Anmeldung bei gleichzeitiger Vorlegung der geläufigen Anmeldebewilligung der bisherigen Aufenthaltsgemeinde. Er ist ein höchst persönlicher und erlischt mit dem Wegzug aus der Aufenthaltsgemeinde. Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 3

Die Karten werden von der ausgebenden Gemeinde fortlaufend nummeriert, sind in Einzelabschnitte eingeteilt und mit einem Anmeldebewilligung verbunden, auf dem von der ausgebenden Gemeinde die Kartenummer anzufragen ist.

§ 4

Es gelangen folgende 3 Arten von Nährmittelpasskarten in verschiedener Farbe zur Ausgabe und zwar

1. Allgemeine Nährmittelpasskarte (gelbe Farbe),
2. Kinder-Nährmittelpasskarte (rote Farbe),
3. Alters-Nährmittelpasskarte (weiße Farbe).

Die allgemeinen Nährmittelpasskarten erhalten alle über 4 Jahre alten Personen.

Die Kinder-Nährmittelpasskarten erhalten alle Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre.

Die Alters-Nährmittelpasskarten erhalten neben der allgemeinen Nährmittelpasskarte alle Personen nach vollendetem 65. Lebensjahre.

Auf die Kinder- und Alters-Nährmittelpasskarten werden vorzugsweise Getreide und soweit solcher nicht vorhanden ist, Haferfabrikate oder auch Teigwaren geliefert.

§ 5

Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden an die Vorstände derjenigen Haushaltungen bzw. Anstalten (Krankenhäuser usw.) in denen die Bezugsberechtigten beschäftigt werden.

Zeit und Ort der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden jeweilig ortsüblich bekannt gemacht.

II. Verkaufsstellen. Anmeldung des Warenbezugs.

§ 6

Jeder Kartenempfänger hat sich binnen 5 Tagen nach der Kartenausgabe — erstmalig bis zum 28. Januar 1918 — nach seiner Wahl bei einem Kaufmann oder Konsumverein, der im Bezirke des Kommunalverbandes **Ramenz** (einschließlich der Städte **Ramenz und Pulsnitz**) seine gewerbliche Niederlassung hat (Verkaufsstelle) in eine Kundenliste eintragen zu lassen und dabei seine Karte mit dem Anmeldebewilligung vorzulegen. Treten Veränderungen in der Zahl der Haushaltungsangehörigen (durch Wegzug, Todesfall usw.) ein, so ist unverzüglich die Verkaufsstelle hiervon zu benachrichtigen und die Karte der Gemeindebehörde zurückzugeben.

§ 7

Die Verkaufsstellen (Kaufleute und Konsumvereine) haben je für die bei ihnen angemeldeten Inhaber von allgemeinen Nährmittelpasskarten, Kinder-Nährmittelpasskarten und Alters-Nährmittelpasskarten je eine Kundenliste zu führen und darin die Angemeldeten nach Namen, Wohnung und Kartennummer einzutragen, das obere Feld der Karte und den Anmeldebewilligung mit ihrer Firma abzustempeln, die Anmeldebewilligung abzutrennen, sie zurückzubehalten und sodann mit einer Abschrift jeder Kundenliste, die die Gesamtzahl der Kundenanmeldungen ergeben muß, unverzüglich ihrer Gemeindebehörde einzureichen.

Jede spätere Änderung in der Zahl der Bezugsberechtigten ist sofort in der Kundenliste zu vermerken und der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 8

Die Gemeindebehörden haben die eingehenden Kundenlisten an der Hand der dazu gehörigen Kundenanmeldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und die Kundenliste sodann unverzüglich — erstmalig bis zum 1. Februar 1918 — an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Diese Anzeigepflicht bezieht sich auch auf nachträgliche Veränderungen in der Kundenliste.

Die Kundenanmeldungen sind zunächst von den Gemeindebehörden zurückzubehalten; die königliche Amtshauptmannschaft wird jedoch noch einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem auch diese hier einzureichen sind.

III. Abgabe der Waren.

§ 9

Welche Waren und Mengen auf die einzelnen Abschnitte der 3 Nährmittelpasskarten abgegeben werden können, wird der Kommunalverband jeweilig im **Kam. Tagebl.**, **Pulsn. Wochbl.**, **Großröhrensdorfer Anzeiger** und in der **Weslläufiger Zeitung** bekannt geben. Reichen in Einzelabschnitten die Waren nicht für alle Karteninhaber, so wird gruppenweise derart zuteilt, daß bei den folgenden Teilausweisungen die bisher leer ausgegangenen Gruppen beliefert werden.

§ 10

Die Verkaufsstellen dürfen die ihnen zugeteilten Waren auf jeden Abschnitt nur in der ausgeschriebenen Menge und nur gegen Vorlegung der ganzen Karte abgeben und haben die Bezugsabschnitte selbst abzutrennen.

Von Dritten oder von Karteninhabern abgetrennte Abschnitte sind unzulässig.

Die abgetrennten Abschnitte sind von den Verkaufsstellen mindestens 4 Wochen aufzubewahren und den vom Kommunalverband beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen vorzulegen oder einzureichen. Der Kommunalverband oder die Gemeindebehörden können ferner die schriftliche Anzeige des jeweiligen Warenrestes fordern. Den Gemeindebehörden bleibt es unbenommen, weitergehende Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

IV. Teilnahme an Massenfeiern.

§ 11

Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen sind die Teilnehmer an Massenfeiern (Volks-, Kriegs- und Betriebsfesten), soweit sie vom Kommunalverband mit Lebensmitteln versorgt werden, grundsätzlich verpflichtet, ihren Anspruch auf Belieferung aus der allgemeinen Nährmittelpasskarte zur Hälfte der Volksküche abzutreten. Das Nähere hierüber haben die Gemeindebehörden, in denen die Küche ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit der Leitung der Küche zu bestimmen. Die Art der Regelung ist der königlichen Amtshauptmannschaft anzugehen.

V. Nährmittelpasskarte für Kranke.

§ 12

Kranke können in besonders dringlichen Fällen, wie von sonstigen Lebensmitteln, eine Sonderzulage von Nährmitteln erhalten, im Sinne von § 1 Abs. 1. Der Antrag ist jedoch stets von dem behandelnden Arzte unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars unmittelbar bei dem königlichen Bezirksarzt zu stellen.

Wird dem Antrage von der königlichen Amtshauptmannschaft auf Grund des bezirksärztlichen Gutachtens stattgegeben, so wird die Wohnortsgemeinde des Kranken angewiesen, dem Kranken eine mit dem Gemeindestempel versehene Bescheinigung über die Menge der bewilligten Sonderzulagen auszubändigen. Diese Bescheinigung berechtigt zum Bezuge der auf ihr angegebenen Nährmittel in den Apotheken (Haferfabrikate) oder in einer sonstigen Verkaufsstelle.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß den Anträgen nur in solchen Fällen stattgegeben wird, in denen die Zuteilung der Nährmittel durch den Charakter der Krankheit unbedingt geboten ist!

VI. Militärurlauber.

§ 13

Die Militärurlauberkarten berechtigen zum Bezuge der auf ihnen angegebenen Nährmittel bei einer jeden Verkaufsstelle. Die Verkaufsstellen sind zur Abgabe verpflichtet, solange sie noch im Besitze von Vorräten sind. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 14

Der Kommunalverband behält sich vor, auf die allgemeine Nährmittelpasskarte (gelbe Karte) außer den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Nährmitteln auch andere Arten von Lebens- und Genussmitteln abzugeben, wenn die davon eingehende Menge so groß ist, daß sie gleichmäßig auf den ganzen Bezirk verteilt werden kann.

§ 15

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 16

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Getreide vom 1. März 1916 — **Ramenz** Nr. 54 und **Pulsnitzer Wochenblatt** Nr. 29 — außer Kraft.

Ramenz, am 18. Januar 1918.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft **Ramenz**.

Bekanntmachung.

Nach dem von dem Wahlleiter für den 3. sächsischen Reichstagswahlkreis bekanntgegebenen Ergebnisse der am 11. dieses Monats stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage hat kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt, weshalb sich zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich

dem Rechtsanwalt

Justizrat Dr. Herrmann in Bauhen

